

Oberst aufwärts, vorkommen; denn diejenigen Officiere, welche nur auf zwei oder drei Pferde etatisirt sind, können ihres Dienstes wegen für längere Zeit gar nicht eins derselben vacant halten. Es liegt aber kein Grund vor, gerade den Inhabern der besser dotirten Stellen einen Vortheil zu gewähren, welchen die geringer Besoldeten sich nicht zu verschaffen im Stande sind. Ferner ist nicht zu leugnen, daß bei einer schnellen Mobilmachung allerdings Unzuträglichkeiten für den Dienst entstehen können, wenn das Vacanthalten von Pferden in größerer Ausdehnung üblich werden sollte; denn offenbar muß der Dienst darunter leiden, wenn bei einer Mobilmachung nicht alle Officiere mit der nöthigen Zahl Pferde versehen sind, oder wenn ein Theil dieser Pferde aus eben erst neu angekauften, an den Dienst und namentlich an das Feuer noch gar nicht gewöhnten Thieren besteht.

Doch das ist nicht die für die Finanzdeputation durchschlagende Seite der Frage. Für die Kammer liegt das maßgebende Moment darin, daß das längere „Gutmachen“ von Rationen und das Auszahlen derselben in baarem Gelde eine indirecte, aber weder geeignete, noch gerechte Art von Gehaltszuschuß ist. Nicht geeignet, weil sie im Budget nicht zur Ziffer kommt und daher die so lange und so oft schon erstrebte Gleichmäßigkeit der Gehalte, namentlich aber die jederzeit festzuhaltende „Durchsichtigkeit des Budgets“ beeinträchtigt. Nicht gerecht aber ist es, wenn man diesen indirecten Zuschuß den Höchstbesoldeten zufließen läßt, während die minder dotirten außer Stande sind, sich denselben ebenfalls zu verschaffen.

Die Deputation hebt ausdrücklich hervor, daß bisher und seit langer Zeit schon in der königl. sächsischen, wie in den meisten anderen Armeen denjenigen Officieren, welche eine größere Anzahl von Pferden halten müssen, nachgesehen wurde, eins oder mehrere derselben vacant zu halten und die „gutgemachten“ Rationen in baarem Gelde sich auszahlen zu lassen.

In Hannover erhält z. B. ein
 Divisionsgeneral 8 Rationen,
 Brigadecommandant 6 Rationen,
 Stabsofficier der Reiterei 4 Rationen,
 Stabsofficier der Infanterie 2 Rationen,
 Rittmeister 3 Rationen,
 Lieutenant der Reiterei 2 Rationen,
 Adjutant der Infanterie 2 Rationen,
 und es ist ausdrücklich ausgesprochen, daß diese Pferde nur gehalten zu werden brauchen, sobald es der Dienst erfordert.

Es ist daher nichts besonders Auffälliges, daß auch in der königl. sächsischen Armee eine lange Reihe von Jahren hindurch stillschweigend genehmigt worden ist, Pferde vacant zu halten und die gut gemachten Rationen in Geld zu erheben.

Die Deputation erkennt es daher ausdrücklich an, daß für die Vergangenheit Niemandem irgend welcher Vorwurf gemacht werden kann, der von dieser stillschweigend ausgesprochenen Genehmigung Gebrauch gemacht hat.

Dies hindert aber nicht, für die Zukunft auf Abstellung dieser Connivenz anzutragen.

Die Deputation will ferner eingestehen, daß diese Angelegenheit ihr wahrscheinlich nicht aufgefallen sein

würde. Da aber in der Zweiten Kammer dieselbe zur Sprache gebracht und ein Princip aufgestellt worden ist, welches die Unterzeichneten für richtig erachten müssen; so liegt es in ihrer Pflicht, die Anerkennung desselben auch bei der diesseitigen Kammer und der hohen Staatsregierung zu beantragen.

Demzufolge muß die unterzeichnete Deputation dem Antrage des Herrn Abg. Sachße im Princip vollständig beipflichten. Sie glaubt aber, daß derselbe in seiner Form noch eine Abänderung erleiden muß, um denjenigen Fällen gerecht zu werden, in denen Ausnahmen von der Regel zulässig und rathlich sind.

Die Deputation beantragt daher, die geehrte Kammer möge

den von der Zweiten Kammer angenommenen Antrag des Herrn Abg. Sachße zwar ablehnen, dagegen aber folgendem Antrage ihre Zustimmung geben:

„die hohe Staatsregierung wolle von jetzt an als Regel festhalten, daß Rationen nur für die zum Dienst erforderlichen und wirklich gehaltenen Pferde verabreicht werden; Ausnahmen von dieser Regel aber nur in besonders geeigneten Fällen, z. B. bei Beurlaubungen und Commandos, im Fall eines Wechsels mit den Dienstpferden, aber nur auf höchstens sechs Monate gestatten.“

Die Deputation hat sich nunmehr noch den, bei der jenseitigen Verhandlung namhaft gemachten einzelnen Fällen zuzuwenden und hiernächst zu constatiren, daß es auf einem Mißverständnis beruht, wenn behauptet worden ist, der Herr Kriegsminister habe zu Zeiten 13 Rationen empfangen; aber nie so viele Pferde gehalten. Diese Behauptung ist irrig, wie die unterzeichnete Deputation auf Grund der angestellten sorgfältigsten Recherchen versichern kann.

Es hat hiermit folgende Bewandtniß. Der Herr Kriegsminister vereinigt in seiner Person gegenwärtig die beiden Stellen des commandirenden Generals der Armee und des Kriegsministers.

Für erstere sind 8, für letztere waren früher 5 Rationen ausgeworfen. Demselben würde also nach der zeitherigen unbestrittenen Praxis mindestens das Recht zustehen, von den für diese beiden Stellen ausgeworfenen Ansätzen den höheren, also die dem commandirenden Generale zukommenden 8 Rationen zu erheben. Er hat aber auch dies nicht einmal gethan, vielmehr von der Zeit an, wo ihm das Generalcommando der Armee mit übertragen worden ist, nie mehr, als die für die Divisionsgenerale festgesetzte Anzahl von 6 Rationen bezogen. Das in der Beilage VI gegebene specielle Verzeichniß sämtlicher in der königl. sächsischen Armee verabreichten Rationen weist dies ausdrücklich nach.

Da nun jener Vorwurf dem Herrn Kriegsminister in öffentlicher Sitzung mit so großer Bestimmtheit gemacht worden ist, der Herr Kriegsminister aber nicht füglich in eigener, rein persönlicher Angelegenheit sich durch specielle Darlegungen vertheidigen kann, gleichwohl jener Vorwurf nicht ungeprüft, beziehentlich unwiderlegt bleiben darf, so mußte die Deputation sich für verpflichtet erachten, jene Behauptung mit derselben Oeffentlichkeit zu widerlegen, mit welcher sie aufgestellt worden ist.

Die Deputation hielt für nöthig, sich aus eigener Anschauung von dem Grunde oder Ungerunde jenes Vor-